



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/5199**

A17, A14, A18/1

Oliver Krischer

5. Juni 2026

Seite 1 von 17

Aktenzeichen IV-4  
61.06.05.02  
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers  
stefan.schroers@munv.nrw.de  
Ulrich Sauerland  
ulrich.sauerland@munv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-307  
Telefax 0211 4566-388

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Illegale Entsorgung von Bodenmaterial**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Illegale Entsorgung von Bodenmaterial“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und  
U79 oder Buslinie 722  
(Messe) Haltestelle  
Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-  
Westfalen  
am  
09.06.2026

Schriftlicher Bericht

***Illegale Entsorgung von Bodenmaterial***

## Vorbemerkungen

Über den Themenkomplex illegaler Bodenentsorgung wurde in den AULNV-Sitzungen am 09.04.2025, 07.05.2025 und 18.06.2025 mündlich und in der Sitzung am 29.10.2025 mit Vorlage 18/4360 vom 24.10.2025, in der Sitzung am 10.12.2025 mit Vorlage 18/4606 vom 05.12.2025 und in der Sitzung am 22.04.2026 mit Vorlage 18/5020 vom 21.04.2026 schriftlich berichtet.

Hinzu kommen die Beiträge des Ministeriums der Justiz (JM) vom 12.11.2025 und vom 08.12.2025 sowie die Berichte des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) im Unterausschuss Bergbausicherheit über Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde vom 18.09.2024, 10.12.2024, 01.07.2025, 02.12.2025 und 19.03.2026.

Zur Sitzung des Rechtsausschusses vom 12.11.2025 hat das JM mit Vorlage 18/4520 zum Stand der Ermittlungen schriftlich berichtet und hierbei erstmals konkrete Verdachtsstandorte über den Tagebau Garzweiler und die Standorte im Kreis Heinsberg hinausgehend öffentlich benannt.

Die aufgrund des Standes der staatsanwaltlichen Ermittlungen öffentlich benennbaren Verdachtsstandorte und weitere Informationen sind auch auf der entsprechenden Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) über illegale Entsorgung von Bodenmaterial einsehbar<sup>1</sup>. Auf der Internetseite der Bergbehörde wird über Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde informiert<sup>2</sup>.

Mittlerweile sind den Strafverfolgungsbehörden 29 Standorte bekannt, davon befinden sich sieben Standorte in der Zuständigkeit der Bergbehörde und 22 Standorte im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden. Aufgrund des Standes der staatsanwaltlichen Ermittlungen öffentlich benennbar sind fünf Fälle im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde und sieben Fälle im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) steht in Kontakt zu den zuständigen Umweltbehörden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen an den Verdachtsstandorten im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden. Ebenso befindet sich das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) in der Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde zu den Fällen im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde. Zwischen MUNV und MWIKE finden regelmäßige Abstimmungen insbesondere hinsichtlich der Methoden und Maßstäbe der Gefahrenermittlung und Gefahrenbeurteilung statt.

Das LANUK hat in einigen Fällen durch Probenahmen, analytische Untersuchungen und Bewertungen unterstützt.

In vorliegendem Bericht wird über den aktuellen Stand der Bearbeitung der Fälle informiert.

---

<sup>1</sup> <https://www.lanuk.nrw.de/themen/boden/illegale-entsorgung-von-bodenmaterial>

<sup>2</sup> <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden>

## 1. Aktueller Sachstand der Maßnahmen an den Verdachtsstandorten

### 1.1. Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde

In mehreren Landtagsvorlagen des MWIKE wurde über die Verdachtsstandorte illegaler Bodenentsorgung im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde informiert, zuletzt mit Vorlage 18/5020 vom 21.04.2026<sup>3</sup>. Dabei handelt es sich um die Standorte Tagebau Garzweiler, Rossenrayer Feld Süd in Kamp-Lintfort und Rossenray in Kamp-Lintfort sowie die Tagebaue Morschenich in Kerpen-Buir und und Golzheim im Gebiet der Gemeinde Merzenich. Zudem wird auf der Internetseite der Bergbehörde sukzessive über die öffentlich benennbaren Standorte informiert.

Nachfolgend wird über die einzelnen Standorte berichtet.

- **Tagebau Garzweiler**

Zur Feststellung gegebenenfalls notwendiger Sanierungsmaßnahmen beauftragte die Rheinische Baustoffwerke GmbH ein Gutachterbüro mit der Erstellung eines Untersuchungskonzeptes für die vier Kippstellen, in denen Fremdmaterial verkippt wurde. Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbehörde beauftragte einen weiteren Gutachter, das Untersuchungskonzept zu prüfen, die Bohrarbeiten und Probenahmen zu begleiten sowie die Methodik und die Untersuchungsergebnisse zu bewerten. Weitere Informationen enthält der Bericht zur Sitzung des AULNV am 22.04.2026 mit Vorlage 18/5020 sowie die angegebene Internetseite.<sup>4</sup>

Für die folgenden **öffentlich benannten** Betriebe **unter Bergaufsicht** wird gegenüber dem berichteten Stand zur Sitzung des AULNV am 22.04.2026 (Vorlage 18/5020) folgender aktueller Stand berichtet:

- **Rossenray und Rossenrayer Feld Süd**

Für die Gefahrenermittlung und die Planung von Gefahrenabwehr- und Monitoringmaßnahmen an den Standorten der Tagebaue "Rossenray" und "Rossenrayer Feld-Süd" in Kamp-Lintfort hat die Bergbehörde ein Gutachterbüro beauftragt. Die gutachterliche Bearbeitung dauert an.

Am Freitag, den 08. Mai 2026 wurde eine Gewässerprobe am Rossenrayer See durch die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - genommen. Der Zugang zum See erfolgte über das

---

<sup>3</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5020.pdf>  
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4932.pdf>

<sup>4</sup> Tagebau Garzweiler:

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-be-lasteter-boeden/weitergehende-informationen-zu-einzelnen-standorten/tagebau-garzweiler>

Werksgelände eines ansässigen Unternehmens. Die Probe wird derzeit durch ein akkreditiertes Prüflabor ausgewertet. Mit den Ergebnissen wird ab der 22. KW 2026 gerechnet.<sup>5 6</sup>

- **Tagebau Morschenich in Kerpen-Buir**

Im Mai 2025 ergaben sich Hinweise darauf, dass ein Transportunternehmen, gegen das der Verdacht der illegalen Abfallentsorgung besteht, ca. 1.400 Tonnen belastetes Bodenmaterial im Tagebau abgelagert hat. Durch die im Rahmen der behördlichen Kontrolle durchgeführten Beprobungen und Analysen wurde festgestellt, dass das Bodenmaterial nicht für die Verwertung im Tagebau geeignet war. Die Untersuchungsergebnisse wiesen erhöhte Belastungen bei mehreren Parametern auf. Der Betreiber des Tagebaus hat daraufhin das Bodenmaterial unter Aufsicht der Bergbehörde aufgenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Weitere Informationen, wie z. B. zugehörige Analyseergebnisse, sollen nach Durchlaufen des abgestimmten Freigabeverfahrens und den für die Veröffentlichung notwendigen Einverständniserklärungen und datenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Homepage der Bergbehörde veröffentlicht werden.

- **Tagebau Golzheim in Merzenich**

Im Mai 2025 ergaben sich Hinweise darauf, dass ein Transportunternehmen, gegen das der Verdacht der illegalen Abfallentsorgung besteht, 119 Tonnen belastetes Bodenmaterial im Tagebau abgelagert hat. Die vom Betreiber des Tagebaus veranlassten Beprobungen und Analysen ergaben erhöhte Belastungen bei mehreren Parametern. Der Betreiber des Tagebaus hat daraufhin eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenmaterials veranlasst. Weitere Informationen wie z. B. zugehörige Analyseergebnisse sollen nach Durchlaufen des abgestimmten Freigabeverfahrens und den für die Veröffentlichung notwendigen Einverständniserklärungen und datenschutzrechtlichen Prüfungen auf der Homepage der Bergbehörde veröffentlicht werden.

---

<sup>5</sup> Tagebau Rossenray:

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden/weitergehende-informationen-zu-einzelnen-standorten/tagebau-rossenray-kamp-lintfort>

<sup>6</sup> Tagebau Rossenrayer Feld Süd:

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden/weitergehende-informationen-zu-einzelnen-standorten/tagebau-rossenrayer-feld-sued-kamp-lintfort>

Die beiden nachfolgend beschriebenen Fälle im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde dürfen derzeit aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht öffentlich benannt werden. Dennoch wird nachfolgend über diese Fälle anonymisiert informiert:

- Zum einem Verdachtsstandort wird auf die vorangegangenen Berichterstattungen an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags (Vorlage 18/4588 vom 02.12.2025<sup>7</sup>, Seite 4 unten und die Vorlage 18/4932 vom 19.03.2026<sup>8</sup> Seite 8 unten) verwiesen. Es gibt hierzu keinen neuen Sachstand.
- Zu einer weiteren Fläche kann auf die vorangegangenen Berichterstattungen an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags (Vorlage 18/4588 vom 02.12.2025, Seite 5 unten und die Vorlage 18/4932 vom 19.03.2026 Seite 9 oben) verwiesen werden.  
Die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vom 19.03.2026 noch ausstehende Bewertung des Gutachtens zu den Untersuchungsergebnissen ist inzwischen durch die Bergbehörde erfolgt. Nach aktuellem Stand geht von den eingesetzten Baustoffen keine Gefahr für die Umwelt aus.

## **1.2 Standorte im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden**

Im Bericht der AULNV-Sitzung von 22.04.2026 (Vorlage 18/5020 vom 21.04.2026) werden unter Berufung auf das JM sieben Fälle im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden namentlich benannt. Zusätzlich hat das JM 15 Fälle im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden gegenüber dem MUNV benannt, deren Fallbezeichnungen aufgrund des staatsanwaltlichen Ermittlungsstandes noch nicht öffentlich benannt werden dürfen. Das MUNV hat auch in diesen Fällen Kontakt zu den zuständigen Umweltbehörden aufgenommen und steht mit diesen zu den erforderlichen Schritten hinsichtlich Untersuchungen und Entsorgungsmaßnahmen in Kontakt. In einigen Fällen hat das LANUK Untersuchungen und Bewertungen vorgenommen.

Nachfolgend wird über alle 22 Fälle im Zuständigkeitsbericht der Umweltbehörden berichtet. Die sieben benennbaren Fälle werden mit ihren ortüblichen Bezeichnungen beschrieben, die 15 weiteren Fälle anonymisiert dargestellt.

- **Kreis Heinsberg**

Im Kreis Heinsberg befinden sich drei Betriebsflächen eines Transportunternehmens, bei denen behördliche Ermittlungen die Untersuchung der dort gelagerten Bodenmassen durch das LANUK im Auftrag der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität (ZeUK NRW) ausgelöst haben. Anschließend wurde zu jedem der drei Standorte in Amtshilfe für den

---

<sup>7</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4588.pdf>

<sup>8</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4932.pdf>

Kreis Heinsberg durch das LANUK eine abfallrechtliche Bewertung als Grundlage für die ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenmaterials erstellt. Spezifische Informationen werden nachfolgend dargestellt:

○ **Selfkant-Tüddern, Kreis Heinsberg**

Die Untersuchung des Bodenmaterials durch das LANUK ergab für den Großteil des Materials eine Einstufung als gefährlicher Abfall. Vorsorglich wurden durch den Kreis Heinsberg im Abstrom der Ablagerung Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Dabei konnte keine Belastung des Grundwassers festgestellt werden, die aus dem abgelagerten schadstoff- und fremdstoffbelasteten Bodenmaterial resultieren.

Es wurde teilweise eine Einstufung als Deponieklasse (DK) III vorgenommen. Die DK III-Einstufung am Standort Selfkant-Tüddern liegt an einer Überschreitung des TOC400-Wertes<sup>9</sup>. Die anderen Parameter (Schwermetalle) in Selfkant-Tüddern liegen in den Bereichen DK 0, DK I und vereinzelt DK II.

Zudem geht unabhängig von den Schadstoffgehalten des in Selfkant-Tüddern abgelagerten Materials im aktuellen Zustand keine Gefahr von der Ablagerung aus, da die Ablagerung abgedichtet wurde. Die Baumaßnahmen hierzu wurden am 31.10.2025 abgeschlossen und durch den Kreis Heinsberg abgenommen und werden regelmäßig kontrolliert. Es entsteht dort kein belastetes Sickerwasser.

In abstromig durchgeführten Grundwasseruntersuchungen wurden keine Belastungen des Grundwassers durch das Haufwerk ermittelt. Aus Vorsorgegründen wurden im Umfeld Oberbodenuntersuchungen zur Überprüfung einer möglichen Gefährdung durch Windaustrag aus der bis November 2025 offen liegenden Halde durchgeführt. Im Ergebnis konnte eine mögliche Belastung der umliegenden Flächen ausgeschlossen werden.

Es wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung des aufgeschütteten Materials gegen die Grundstückseigentümer und einen eventuellen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück eingeleitet, nachdem die Anlagenbetreiberin aufgrund eines laufenden Insolvenzverfahrens ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht nachkommen wird.

---

<sup>9</sup> TOC400 ist ein Analysenparameter zur Bestimmung des bis 400 °C verbrennbaren organischen Kohlenstoffs. Dies ermöglicht eine Bewertung von Abfall- und Bodenproben hinsichtlich der mikrobiellen Abbauprozesse, die in einer Deponie zu Deponiegasbildung führen können. Da der Wert nichts über die Herkunft des organischen Kohlenstoffs aussagt und beispielsweise auch Huminstoffe im Boden Ursache sein können, ist ein hoher TOC400 kein Maß für eine Gefahr. Er wird lediglich zur Einstufung des Entsorgungsweges verwendet. DKIII-Deponien sind technisch besser zur Bewältigung von Deponiegas ausgestattet.

- **Erkelenz, Kreis Heinsberg**

Die Untersuchung des Bodenmaterials durch das LANUK ergab für den Großteil des Materials eine Einstufung als gefährlicher Abfall.

Es wurde teilweise eine DK III-Einstufung vorgenommen. Die DK III-Einstufung am Standort Erkelenz beruht auf einer Überschreitung des TOC400-Wertes<sup>10</sup> sowie Antimon und teilweise Molybdän.

Zudem geht unabhängig von den Schadstoffgehalten des in Erkelenz abgelagerten Materials im aktuellen Zustand keine Gefahr von der Ablagerung aus, weil die Ablagerung bereits durch die Grundstückseigentümerin abgedichtet wurde, um einen möglichen Schadstoffaustrag mit dem Sickerwasser zu verhindern. Es entsteht dort kein belastetes Sickerwasser.

Die vollständige Entsorgung des belasteten Materials muss gemäß bestandskräftiger Ordnungsverfügung gegen die Grundstückseigentümerin bis zum 31.12.2026 erfolgen.

Das Gutachten des LANUK ist auf der Internetseite des LANUK veröffentlicht<sup>11</sup>.

- **Wassenberg, Kreis Heinsberg**

Hinsichtlich der Beprobung des Haufwerkes in Wassenberg ist das LANUK zu dem Ergebnis gelangt, dass dieses überwiegend aus nicht gefährlichem Bodenmaterial besteht, das in großen Teilen der Materialklasse BM-F3 (gem. Ersatzbaustoffverordnung) entspricht.

Die Teile des Haufwerkes, welche die BM-F3 Werte gemäß Analytik überschreiten, müssen separiert und auf eine Deponie verbracht werden. Hierzu finden aktuell Abstimmungen der Grundstückseigentümerin mit möglichen Entsorgungsunternehmen statt.

Das Gutachten des LANUK ist auf der Internetseite des LANUK veröffentlicht.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> TOC400 ist ein Analysenparameter zur Bestimmung des bis 400 °C verbrennbaren organischen Kohlenstoffs. Dies ermöglicht eine Bewertung von Abfall- und Bodenproben hinsichtlich der mikrobiellen Abbauprozesse, die in einer Deponie zu Deponiegasbildung führen können. Da der Wert nichts über die Herkunft des organischen Kohlenstoffs aussagt und beispielsweise auch Huminstoffe im Boden Ursache sein können, ist eine hoher TOC400 kein Maß für eine Gefahr. Er wird lediglich zur Einstufung des Entsorgungsweges verwendet. DKIII-Deponien sind technisch besser zur Bewältigung von Deponiegas ausgestattet.

<sup>11</sup> [https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung\\_von\\_Materielen/KrHeinsberg\\_Erkelenz\\_V2\\_2025-11-28\\_.pdf](https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung_von_Materielen/KrHeinsberg_Erkelenz_V2_2025-11-28_.pdf)[https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung\\_von\\_Materielen/28.11.2025\\_LANUK\\_Materialuntersuchungen\\_Wassenberg.pdf](https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung_von_Materielen/28.11.2025_LANUK_Materialuntersuchungen_Wassenberg.pdf)

<sup>12</sup> [https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung\\_von\\_Materielen/28.11.2025\\_LANUK\\_Materialuntersuchungen\\_Wassenberg.pdf](https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/pdf/Entsorgung_von_Materielen/28.11.2025_LANUK_Materialuntersuchungen_Wassenberg.pdf)

- **Kreuzkrötenhabitat in Recklinghausen**

Bei der Errichtung eines Habitats für Kreuzkröten im Rahmen eines Naturschutzprojektes wurde Material verwendet, dass mit asbesthaltigen Abfällen verunreinigt ist.

Ein von der Stadt Recklinghausen beauftragtes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von den illegal abgelagerten Böden keine Gefährdung zu erwarten ist, weil die vorgefundenen asbesthaltigen Bruchstücke dem Bodenmaterial in sehr geringen Anteilen beige-mengt sind. Aufgrund der nicht-zulässigen Asbest-Anteile ist der Ausbau vorgesehen. Da das Kreuzkrötenhabitat der Stadt Recklinghausen laufend bestimmter Pflegearbeiten bedarf, die durch Eingriffe in den Boden zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen könnten, ist eine Entsorgung des belasteten Materials schon aus Arbeitsschutzgründen vorsorglich geboten.

Der asbestverunreinigte Schotter soll durch den Auftragnehmer komplett aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Aktuell laufen die artenschutzrechtlichen Vorbereitungen dieser Maßnahme und die Planung des Entsorgungsweges. Hierzu wurde Anfang Mai 2026 das Material gemäß Deponieverordnung beprobt. Nach Entsorgung des Materials soll das Kreuzkrötenhabitat neu angelegt werden.

- **Golfplatz Zeche Amalia in Bochum**

Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Zechengelände von ca. 30 ha Größe. Es besteht aufgrund von Hinweisen der Verdacht, dass bei der Anlage des dortigen Golfplatzes belastetes Material verwendet worden sein soll. Beprobungen konnten aufgrund der Größe des Geländes und mangelnder Erkenntnisse zu konkreten Einbauorten des angeblich illegal entsorgten Bodenmaterials bisher nicht durchgeführt werden. Den zuständigen Umweltbehörden liegen zudem aufgrund von Betriebskontrollen bzw. Überwachungsergebnissen bislang keine hinreichenden Hinweise auf den Einbau schadstoffbelasteter Böden vor.

Ein Untersuchungskonzept zur Gefahrenermittlung kann erst erstellt werden, wenn die Ermittlungen der ZeUK NRW Hinweise zu konkreten Einbauorten ergeben. Hierzu teilte das Justizministerium am 08.01.2025 Folgendes mit:

„Die Ermittlungen zur „Verdachtsfläche Golfplatz Zeche Amalia“ dauern an. Derzeit können neue Erkenntnisse zu Einbaumengen und -orten nicht mitgeteilt werden.“ (Justizministerium NRW)

Sobald es Hinweise auf konkrete Einbauorte gibt, soll ein Untersuchungskonzept zur Gefahrenbeurteilung erstellt werden, auf dessen Grundlage Bodenproben genommen und analysiert werden.

- **Hafenareal "Graf Bismarck" in der Johannes-Rau-Allee, Gelsenkirchen**

In einer Baugrube auf dem Hafenareal „Graf Bismarck“ wurde Bodenmaterial illegal abgelagert. Im März 2025 wurden die in der Baugrube befindlichen Böden durch ein von Dritten beauftragtes Labor untersucht.

Das LANUK hat für die Stadt Gelsenkirchen die Probenahme und Analytik des beauftragten Privatlabors überprüft und die Probenahme kritisiert. Nach weiteren Abstimmungen zwischen Labor und LANUK kommt das LANUK in einer erneuten Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass weiterhin fachliche Zweifel an den ermittelten Gehalten bestehen.

Aufgrund dieser Aussage besteht Handlungsbedarf für weitere Untersuchungen, sofern die in der Baugrube im Hafenareal „Graf Bismarck“ abgelagerten Bodenmaterialien nicht wie geplant durch den Pflichtigen entsorgt werden. Nach Auskunft der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde werden dort derzeit durch einen Projektentwickler Untersuchungen zur Überprüfung der Gründungsverhältnisse als Grundlage für die Entwicklung des Grundstücks durchgeführt. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass das Illegal abgelagerte Material aus der Baugrube entfernt wird. Nur dann, wenn die Entsorgung entgegen der aktuellen Planung nicht erfolgen sollte, sind weitere Boden-Untersuchungen für eine Gefährdungsabschätzung notwendig, die vom LANUK in Amtshilfe erfolgen können. Trotz der Kritik an der Probenahme bestehen derzeit keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung für Mensch und Umwelt.

- **Betriebsgelände der B-GmbH in Bottrop**

Im Landtagsbericht vom 21.04.2026 (Vorlage 18/5020) heißt es von Seiten des JM heißt es: *„Gegenstand der ersten angeklagten Tat ist der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Betriebsgelände der B-GmbH in Bottrop ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Obwohl die entsprechende Genehmigung erst am 11.07.2024 erteilt worden ist und ein vorzeitiger Beginn oder Betrieb der Anlage behördlich nicht zugelassen war, sollen bereits spätestens seit Januar 2024 umfangreiche Anlieferungen von Bodenmaterialien erfolgt sein. Diese Materialien sollen auf dem Gelände angenommen, gelagert, umgeschlagen und zur weiteren Abfuhr bereitgestellt worden sein.“*

Die Stadt Bottrop hat uns dazu folgende Informationen bereitgestellt:

Im Bereich der Anlage ist auch aufgrund des geringen Platzangebots kein langfristiger Materialeinbau möglich, sondern lediglich eine kurzfristige Bereitstellung von Materialien zur Behandlung (Sieben, Brechen) zur umgehenden Weiterveräußerung. Aufgrund des Materialdurchsatzes war zum Zeitpunkt der ersten Ermittlungen davon auszugehen, dass sich das Verdachtsmaterial nicht mehr auf der Fläche befindet.

Aufgrund der wasserundurchlässigen Befestigung der Betriebsfläche in Verbindung mit den Überwachungsergebnissen waren keine Bodenuntersuchungen erforderlich.

Die nachfolgend beschriebenen 15 Fälle im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden dürfen derzeit aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht öffentlich benannt werden. Dennoch steht MUNV mit den zuständigen Umweltbehörden in Kontakt, so dass nachfolgend anonymisiert über den umweltbehördlichen Bearbeitungsstand dieser Fälle berichtet werden kann.

- a) Es besteht seit 2025 der - zunächst unkonkrete - Verdacht, dass auf einem Betriebsgelände in Kamp-Lintfort illegal belastete Böden entsorgt worden sein sollen. Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 11.05.2026 wie nachstehend berichtet:

*[...] Hinsichtlich der Fläche des Kieswerks der Firma A. in Kamp-Lintfort, die bereits Gegenstand der letzten Berichterstattung war, sind dem Kreis Wesel auf Grundlage von § 474 Abs. 2, 3 StPO, §§ 14 Abs. 1 Nr. 9, 17 Nr. 3 EGGVG Informationen über die Anlieferung von mutmaßlich belasteten Bodenmaterialien zugänglich gemacht worden. Diese betreffen insbesondere die mutmaßliche Anlieferung von rund 1.818,82 Tonnen Bodenmaterialien der Deponieklasse I und einer Anlieferung der Verwertungsklasse Z 1.2 von der Baustelle ‚ICE Bahnhof in Dortmund‘. Die Übermittlung weiterer Erkenntnisse an den Kreis Wesel wird fortlaufend mit der fortschreitenden Auswertung von Asservaten geprüft.*

Im Juni 2025 gab der Kreis Wesel ein mit dem LANUK abgestimmtes gutachterliches Untersuchungskonzept in Auftrag, um eventuelle Gefahren für Mensch und Umwelt zu ermitteln. Im Ergebnis konnten lokal sehr begrenzt vor allem erhöhte Herbizid-Rückstände und geringfügige Überschreitungen von Schwermetallen ohne nachteilige Auswirkungen nachgewiesen werden. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt sowie privater Trinkwasserbrunnen konnte durch den Gutachter ausgeschlossen werden. Vorsorglich wurde das Unternehmen zu einem Monitoring von Grund- und Oberflächenwasser verpflichtet und ein ordnungsrechtliches Verfahren hinsichtlich der Sanierung des Bereichs mit Herbizid-Befunden eröffnet.

Aufgrund konkreterer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsergebnisse besteht seit April/Mai 2026 der Verdacht, dass im Jahr 2024 insgesamt rund 2.100 Tonnen mutmaßlich belastetes Bodenmaterial auf dem Gelände angeliefert worden sein könnten. Auf Grundlage dieser nun bekannt gewordenen Verdachtsmomente wird die Gefahrenermittlung zielgerichtet fortgesetzt. Die strafrechtlichen Ermittlungen der ZeUK NRW dauern an.

Hierzu wird auf eine Pressemitteilung des Kreises Wesel vom 22.05.2026 hingewiesen<sup>13</sup>.

- b)** Bei einem weiteren Verdachtsstandort wurden im Rahmen der regelmäßig halbjährlich durchzuführenden Bodenuntersuchungen zur Überwachung der Rekultivierung eines Steinbruches einmalig lokal begrenzte Belastungen an PAK festgestellt. Die Bewertung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass aufgrund der Analytik keine Gefährdung von dem Bodenmaterial ausgeht und weitere Untersuchungen zur Gefahrenbeurteilung derzeit nicht erforderlich sind.

Daher kann das Bodenmaterial unter Sicherungsmaßnahmen in der Auffüllung verbleiben. Die Sicherungsmaßnahmen wurden bereits begonnen, die mineralischen Oberflächenabdichtung steht noch aus.
- c)** Im Rahmen von Tiefbauarbeiten soll 2021 anstelle von Split und Fugensand belastetes Fugenfüllmaterial eingebracht worden sein. Laut Informationen der ZeUK NRW hat der Anzeigenerstatter mitgeteilt, dass das Material 2022 abgetragen und die Mängel sämtlich beseitigt worden seien.
- d)** Im Rahmen einer durch einen Kreis beauftragten Abbruchmaßnahme wurden in der rückverfüllten Baugrube PAK-haltige Abfälle und Bodenmassen angetroffen. Bei zwei im Auftrag des Kreises durchgeführten Untersuchungen des Materials im Januar und Dezember 2025 wurden unterschiedliche Schadstoffgehalte festgestellt. Auf Grundlage der Bewertung des hinzugezogenen LANUK zu den vorliegenden Ergebnissen ist ein weiteres Gutachten zur abschließenden Klärung der PAK-Belastung in Planung. Eine akute Gefährdung ist nach Aussagen des Kreises aufgrund der ausreichenden Sicherung des Geländes und des vorhandenen Grundwasserabstandes aktuell nicht zu befürchten.

Da die Baugrube nicht ordnungsgemäß verfüllt wurde, wird die Beseitigung der Materialien durch den Auftragnehmer von Seiten des Kreises rechtlich weiter verfolgt.
- e)** Bei dem Rückbau einer Stahlbetonbrücke sowie der anschließenden Errichtung von Böschungstreppen im Auftrag einer Kommune soll belastetes Bodenmaterial eingebracht worden sein. Die Auftraggeberin teilte im Juli 2025 mit, dass das bemängelte Material bereits ausgebaut und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt worden sei.

---

<sup>13</sup> <https://www.kreis-wesel.de/aktuelles/presse/kreis-wesel-informiert-ueber-ermittlungen-zu-illegalen-aktivitaeten-im>

- f)** Im Zusammenhang mit der Absicherung der Baugrube eines Privatgrundstückes ist nach Informationen durch die ZeUK NRW von Ende 2025 schadstoffbelastetes Material eingebracht worden. Die zuständige Bodenschutzbehörde teilte im Februar 2026 mit, dass das Material lediglich zur kurzfristigen Sicherung der Baugrube im Rahmen der Gefahrenabwehr eingebaut worden und inzwischen ausgehoben und entsorgt worden sei.
- g)** Im Rahmen eines Bauprojektes sollen auf einem 100 ha großen Areal kontaminierte Böden eingebaut worden sein. Aufgrund der Flächengröße konnten Untersuchungen ohne konkretere Hinweise zu Einbauorten ggfs. schadstoffbelasteter Bodenmaterialien nicht durchgeführt werden. Sobald konkretere Hinweise vorliegen, werden unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenermittlung eingeleitet.
- h)** In einem Baugebiet sollen bei der Errichtung eines Lärmschutzwalles illegale Bodenmaterialien eingebaut worden sein. Erste Untersuchungen zur Gefahrenermittlung wurden durchgeführt. Hierbei haben Oberbodenuntersuchungen keine Anhaltspunkte für Gefahren über den Wirkungspfad Boden-Mensch ergeben. Zur Überprüfung des Grundwassers wurden vier Grundwassermessstellen im Abstrom des Lärmschutzwalles errichtet und beprobt. Die Ergebnisse der analytischen Untersuchung lagen zum Berichtszeitpunkt noch nicht vor.
- i)** Auf einem 12 ha großen derzeitigen Brachflächengelände waren bis ca. 2021 mehrere nicht genehmigte Boden- und Bauschuttzubereitungsfirmen tätig. In diesem Zusammenhang wurden große Bodenmassen auf dem Grundstück gelagert. Diese Anlagen wurden behördlicherseits untersagt und das Gelände unter gutachterlicher Begleitung weitestgehend geräumt.
- Durch einen potentiellen Investor wurden in den Folgejahren Begutachtungen der Fläche veranlasst. Diese zeigten nach Auskunft der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde keine wesentlichen Auffälligkeiten, die nicht den altstandorttypischen Belastungen aufgrund der langen industriellen Nutzungshistorie der Fläche vor dem Betrieb der Boden- und Bauschuttzubereitungsfirmen zuzuordnen wären.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Gefahren für Menschen vor, da das Gelände eingezäunt und stark bewachsen ist. Signifikante Grundwasserbelastungen wurden bisher nicht vorgefunden. Im Rahmen der Entwicklung der Fläche werden ergänzende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen detaillierte Altlastenuntersuchungen notwendig sein.

- j)** Auf dem Gelände einer früheren provisorischen Kindertagesstätte (Container-Kita) soll laut Hinweisen ggfs. belastetes Material angeschüttet worden sein. Das in Rede stehende Material wurde im Auftrag des zuständigen Kreises untersucht und erwies sich als unbedenklich. Daher konnte die Gefahrenermittlung nach derzeitigem Kenntnisstand abgeschlossen werden.
- k)** Auf einem ehemaligen Sportplatzgelände sollen laut Hinweisen ggfs. illegale Bodenmaterialien eingebracht worden sein. Auf dem Gelände wurden im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte im Bereich geplanter Fahr- und Parkflächen Auffüllungen angetroffen. Diese wurden untersucht und in tiefer reichenden Abschnitten der Auffüllung PAK-Auffälligkeiten vorgefunden. Gutachterlicherseits wird vermutet, dass es sich um ältere Belastungen vor dem Sportplatzbau handelt. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Fahr- und Parkflächen mit Aufbringung einer Deckschicht wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Gefahr ausgegangen. Sobald es die Bauarbeiten zulassen, wird die zuständige Bodenschutzbehörde vorsorglich das Ausmaß der Verunreinigungen erkunden und abschließend beurteilen lassen.
- l)** Beim Bau eines Landschaftsbauwerks wurde bereits bei der Anlieferung bei der Sichtkontrolle an der Waage eine Abweichung der angelieferten Materialien von der ursprünglichen Anmeldung festgestellt. Es wurde unverzüglich reagiert, die Anlieferung wurde abgewiesen und ein sofortiges Anlieferungsverbot für dieses Transportunternehmen ausgesprochen. Eine unverzügliche analytische Überprüfung am Einbaustandort hat ergeben, dass sich in dem Landschaftsbauwerk keine unzulässigen Materialien befinden, so dass zu keiner Zeit eine Gefahr bestand.
- m)** Ein Unternehmen soll laut Hinweisen belastete Böden angenommen und illegal entsorgt haben. Aus der Überwachung durch die zuständigen Behörden sind bislang keine Verstöße des Unternehmens im Hinblick auf illegale Abfallentsorgung bekannt. Zudem erbrachten Recherchen keine Hinweise auf illegale Bodenablagerungen an den Betriebsstandorten.
- n)** Bei der Errichtung eines Baumarktes sollen kontaminierte Böden verbaut worden sein. Nach Fertigstellung der Bodenplatte wurde bei einer Überprüfung von eingebautem Recycling-Baustoff eine Überschreitung der Gehalte an Mineralöl-Kohlenwasserstoffen festgestellt. Da ein Zugriff auf das Material nicht mehr möglich und eine Gefährdungssituation aufgrund der Versiegelung und des nicht gegebenen Grundwasserkontaktes ausgeschlossen werden konnte, stimmte die zuständige Untere Bodenschutzbehörde dem Verbleib des bereits eingebauten Materials zu.

- o) Aufgrund von - allerdings unkonkreten - Hinweisen auf die Entsorgung asbesthaltigen Materials auf einem größeren Industriegrundstück durch ein Unternehmen geht der zuständige Kreis davon aus, dass es sich um einen seit 2024 laufenden Hallenabbruch durch das Unternehmen auf dem Gelände handelt. Bei gutachterlichen Voruntersuchungen waren außer Brandschutztüren keine asbesthaltigen Bauteile festgestellt worden. Bereits im Jahr 2018 wurden bei Erkundungsuntersuchungen unterhalb der Halle Auffüllungen aus einem Bau-schutt-/Bodengemisch vorgefunden. Da entschieden wurde, die Bodenplatte zu belassen, geht nach Ansicht der zuständigen Behörde aufgrund der vorhandenen Oberflächenversiegelung und des hohen Grundwasserabstands von dem Auffüllungsmaterial keine Grundwasser-gefährdung aus.

## **Fazit**

Die Ermittlungsergebnisse zeigen deutlich, dass Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen konsequent verfolgt wird. Die Strafverfolgungs- und Umweltbehörden gehen sämtlichen Verdachtsmomenten mit Hochdruck nach. Die zunehmende Anzahl an Verdachtsstandorten und die Erhebung weiterer Anklagen belegen die intensive und wirksame Arbeit der ZeUK.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Zusammenhang mit dem Komplex der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu illegalen Bodenablagerungen keine konkrete Gefährdung für Mensch und Umwelt erkennbar.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Wie sich am Beispiel von Verdachtsstandort a) - Kamp-Lintfort - zeigt, können sich weiterhin im Verlauf der Ermittlungen neue Hinweise zum mutmaßlichen Einbau belasteter Böden ergeben, die weitere Maßnahmen zur Gefahrenermittlung notwendig machen.

## **2. Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung illegaler Bodenentsorgung in der Zukunft**

Die in Nordrhein-Westfalen aufgedeckten illegalen Entsorgungsvorgänge von Bodenaushub stellen eine potenzielle Gefährdung der Umwelt dar, gleichzeitig entstehen durch die betrügerischen Vorgehensweisen sowie durch die anschließend erforderlichen Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen und die ggf. notwendige ordnungsgemäße Entsorgung der betroffenen Materialien auch erhebliche wirtschaftliche Schäden. Die in Nordrhein-Westfalen bekannt gewordenen Fälle zeigen zudem, dass bei der illegalen Entsorgung von Bodenmaterial teilweise mit hoher krimineller Energie vorgegangen worden ist. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Landes-

regierung das Ziel, bestehende Kontroll- und Überwachungsinstrumente entsprechend weiterzuentwickeln, um mit praktikablen, digitalen und verhältnismäßigen Maßnahmen künftig noch wirksamer gegen illegale Bodenentsorgungen vorzugehen.

Die Landesregierung sieht in der Digitalisierung und Standardisierung von Dokumentations- und Nachweispflichten einen wichtigen Baustein zur effizienten Bekämpfung illegaler Bodenentsorgung. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass sich kriminelles Handeln auch durch erweiterte Kontrollinstrumente nicht vollständig ausschließen lässt. Ziel der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist es, durch eine Kombination aus zielgerichteter Überwachung, digitalen Lösungen und einer engen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure illegale Entsorgungspraktiken künftig noch wirksamer zu verhindern.